

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation  
3003 Bern

189/2002

Sarnen, 15. Oktober 2002

## **Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) und seiner Ausführungsbestimmungen (Verordnung über Fernmeldedienste FDV sowie Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich AEFV) danken wir Ihnen bestens und machen davon im folgenden Gebrauch:

Grundsätzlich ist die Liberalisierung im Telekommunikationsbereich zu befürworten, da die daraus resultierende Konkurrenz unter den Anbieterinnen dem Kunden in Bezug auf Dienstleistungen und Preise einiges an Vorteilen gebracht hat. Da der Wettbewerb jedoch (noch) nicht optimal spielt, unter anderem weil die ehemalige Monopolistin den Markt in vielen Bereichen nach wie vor beherrscht, ist es volkswirtschaftlich sinnvoll, weitere Massnahmen zur Steigerung der Markteffizienz zu ergreifen. Die Revision ist daher grundsätzlich zu begrüssen.

Angesichts der staatspolitischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung der vorgeschlagenen Revision des Fernmeldegesetzes und seiner Verordnungen hätten wir uns jedoch eine etwas langsamere Gangart gewünscht. Insbesondere besteht unseres Erachtens kein Anlass, inhaltlich wichtige Fragen auf Stufe Verordnung und damit unter Umgehung von Parlament und Volk zu regeln.

Aus Sicht eines Bergkantons ist die Sicherstellung der Grundversorgung mit Fernmeldediensten in Randgebieten von grosser Bedeutung. Bei einem vollständig deregulierten Markt ist zu befürchten, dass die Anbieter von Fernmeldediensten ausschliesslich für sie topografisch wie demografisch vorteilhaftere Zentrums Kantone bedienen und in Randgebieten entweder hohe Kosten entstehen oder ungenügende Erschliessungsqualitäten angeboten werden. Dies behindert eine wirtschaftliche Entwicklung zusätzlich. Mit der Erteilung einer Grundversorgungskonzession, wie sie in den Art. 14 bis 21a FMG vorgesehen ist, muss gewährleistet werden, dass Gebiete wie der Kanton Obwalden, welche aus Sicht der Anbieter kaum von vorrangigem Interesse sind, im wahrsten Wortsinne den Anschluss nicht verpassen.

Die Festlegung des Preises für den Endverbraucher wird unseres Erachtens zu wenig zwingend geregelt. So besagt Art. 17 FMG lediglich, dass „der Bundesrat 8 (...) distanzunabhängige Tarife anstrebt“, sowie „periodisch für die Grundversorgung Preisobergrenzen festlegt.“ Dass damit augenfällige Preisunterschiede zwischen Zentrums- und Randregionen

entstehen können, ist nicht auszuschliessen. Wir würden es begrüessen, wenn der Bundesrat nicht nur anstrebt, sondern festlegt, dass Tarife distanzunabhängig sind, oder zumindest sicherstellt, dass die regionalen Preisdifferenzen nicht erheblich werden.

Die Grundversorgungskonzessionärin wird verpflichtet, „für alle Bevölkerungskreise in allen Teilen des Landes“ die Grundversorgung zu gewährleisten (Art. 14 FMG). Diese besteht im Wesentlichen aus der Erbringung von Basisdienstleistungen im Fernmeldebereich. Inwiefern Breitbanddienste, welche für den effizienten Zugang zum Internet erforderlich sind, zu erbringen sind, wird unseres Erachtens zu wenig definiert. Art. 16 FMG sowie detaillierter Art. 19 FDV regeln zwar den Umfang und die Dienste der Grundversorgung. Bezüglich dem von Nutzerseite immer häufiger geforderten „schnellen“ Datenverkehr ist jedoch lediglich von einer „angemessenen Übertragungsrates für den Internetzugang“ (Art. 19 a FDV) die Rede. Es ist fraglich, ob damit die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet werden kann, namentlich in Randregionen ein attraktives Angebot an Breitbanddiensten bereitzustellen. Ein fehlendes Angebot an vorteilhaften Internetzugängen würde jedoch auch die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Obwalden beeinträchtigen, bzw. die Distanz zu den Zentren (weiter) vergrössern. In Art. 21a kann, „um die Kommunikationsfähigkeit zwischen den Benutzerinnen und Benutzern sicherzustellen(...) der Bundesrat weitere Verpflichtungen für die Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung vorsehen“, doch ist auch diese Formulierung aus unserer Sicht zu wenig zwingend. Wir würden es begrüessen, wenn die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet würde, in ihrem Konzessionsgebiet einen dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Internetzugang anzubieten.

Dass „marktbeherrschende Anbieterinnen (...) anderen Anbieterinnen von Fernmeldediensten auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen Zugang zu ihren Einrichtungen und Diensten, namentlich Interkonnektion, gewähren“ müssen (Art. 11a FMG), wird ausdrücklich begrüsst, da die ehemalige Monopolistin hier nach wie vor versucht, „überteuerte“ Roaming-Gebühren zu verlangen. Diese Situation hat dazu geführt, dass die anderen Anbieterinnen verstärkt eigene Infrastrukturen wie z.B. Mobilfunkantennen aufbauen, was den Bestrebungen zuwiderläuft, deren Standorte zu konzentrieren.

Weiter wird erfreut zur Kenntnis genommen, dass dem Schutz der Privatsphäre der Kundinnen und Kunden mit dem neuen Art. 45a FMG sowie dem neu eingefügten Art. 3 Bst. n im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG; SR 241) in erhöhtem Masse Rechnung getragen wird.

Besten Dank für die Berücksichtigung der Vorschläge bei der Änderung des Gesetzes und der Verordnungen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Landammann:

Hans Hofer

Der Landschreiber:

Urs Wallimann